KULTUR-Landschaft
Haldensleben-Hundisburg e.V.

KULTUR-Landschaft Haldensleben-Hundisburg e.V.

(vormals: Arbeitskreis Schloß Hundisburg e.V.)

SATZUNG

Stand 16.11.2016
- Lesefassung -

§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "KULTUR-Landschaft Haldensleben-Hundisburg". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 38196 eingetragen und führt den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Haldensleben, Ortsteil Hundisburg.

§2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, Schloss Hundisburg mit seinem Barockgarten, dem Landschaftspark Althaldensleben-Hundisburg sowie Landschaftsteile und Bauwerke, die mit den genannten Kulturdenkmalen in gestalterischer und / oder inhaltlicher Verbindung stehen, unter bau- und gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu erforschen, instand zu setzen, zu pflegen und zu erhalten, sowie mit vorrangig kulturellen Nutzungen zu erfüllen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zu präsentieren und zugänglich zu machen.

(2) Hierzu steht der Verein seit 1995 in den notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer und den Nutzern der genannten Kulturdenkmale und führt die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Forschungen, denkmalpflegerischen Maßnahmen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie alle ständig anfallenden Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Objekten im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel durch.

(3) Der Verein bemüht sich um die inhaltliche und finanzielle Unterstützung seiner Vorhaben durch Dritte, sowie um die Kooperation mit geeigneten Partnern vor Ort und darüber hinaus, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks sinnvoll ist.

§3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst natürliche und juristische Personen als:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv bei der Vereinstätigkeit mitwirken.

(3) Natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, werden als Fördermitglied aufgenommen.

(4) Personen, die sich um den Verein und das von ihm verfolgte Ziel besonders verdient machen, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(5) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), durch Auflösung (juristische Personen), durch Austritt, oder durch Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen schriftlichen Kündigung am 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres möglich. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwider handelt. Wird der Mitgliedsbeitrag (§5) für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft (passiver Austritt).

§5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Anträge können auch durch Fördermitglieder an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge zu den festgelegten Terminen zu entrichten. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag.

§6
Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7
Die Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Wahl des Vorstandes, außer des nach § 8 Abs.2 von der Stadt Haldensleben zu entsendenden Beisitzers.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Billigung des Jahresberichts des Vorstandes.
6. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
7. Genehmigung des Jahresabschlusses.
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
9. Beschluss der Beitragsordnung.
10. Beschluss des vom Vorstand vorzuschlagenden Haushaltsplans.
11. Beschlussfassung über Anträge.
12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich, d.h. postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Vorsitzenden schriftlich zur Ergänzung der Tagesordnung und Verständigung der Mitglieder und des Vorstandes mitzuteilen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollanten.

(8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- die verhandelten Gegenstände.
- die gefassten Beschlüsse
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen sowie von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten, des seine Delegierung vor Beginn der Versammlung per Vollmacht zu legitimieren hat.

(11) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, Wahlen geheim auf Stimmzetteln, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig offen zu wählen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Blockwahlen durchgeführt werden.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(14) Sind bei Wahlen mehrere Personen mit gleicher Funktionszuordnung (Vorstand, Kassenprüfer) zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Der Versammlungsleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt

(15) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind durch weitere Wahlgänge aus den Reihen der zuvor gewählten Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Gewählt wird zunächst der Vorsitzende und in einem gesonderten, weiteren Wahlgang der stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist jeweils die Person, die die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Ergibt sich im Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat. Der Versammlungsleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§8
Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vier Beisitzern. Ein Beisitzer, der Beschäftigter des Stadt sein muss, wird für die jeweilige Wahlperiode durch die Stadt Haldensleben bestimmt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.

(4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachberufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von sieben Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte - insbesondere für die Schloss- und Gartenverwaltung - kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er besitzt den Status des besonderen Vertreters des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

(3) Die Dienstbezeichnung des Geschäftsführers lautet Leiter der Schloss- und Gartenverwaltung Hundisburg.

§ 10
Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglicher Ermäßigungen.

(5) Der Vorstand erstellt den jährlichen Haushaltsplan, über den die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung beschließt.

(6) Am Ende des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang Rücklagen zu bilden. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Vorstand zu bestimmen.

§11
Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die buchhalterischen Vorgänge des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Bewahrung, Pflege und Erforschung des kulturellen Erbes des Region. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Alle Bezeichnungen gelten gleichzeitig in männlicher und weiblicher Form.